

# LANDESHAUPTSTADT



## Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

### **Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen sowie für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb im Sport**

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Zweite VO) der Hessischen Landesregierung vom 13. März 2020 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. I S. 718), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

1. In allen Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG wird ab einschließlich der 5. Jahrgangsstufe für alle Schülerinnen und Schüler sowie für das Lehr- und pädagogische Personal das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Zweite VO auch während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband angeordnet. Ausgenommen von der Pflicht nach Satz 1 sind Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ferner ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satzes 1 nicht erforderlich, sofern und soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Robert Koch-Instituts und insoweit insbesondere der gebotene Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern dauerhaft eingehalten werden kann.
2. In allen Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG ist für alle Jahrgangsstufen der praktische Sportunterricht in geschlossenen Räumen einschließlich Schwimmbädern und -hallen untersagt. Da das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sportunterricht unzumutbar ist, darf der praktische Sportunterricht nur im Freien und kontaktfrei abgehalten werden, sofern und soweit der gebotene Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (CoKoBeV) der Hessischen Landesregierung vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. I S. 718), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ferner Folgendes:

3. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb sowohl des Spitzensports als auch des Amateursports im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 CoKoBeV sowie der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Amateursports im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 CoKoBeV darf in geschlossenen Räumlichkeiten nur ohne Zuschauer und unter freiem Himmel mit maximal 100 Zuschauern durchgeführt werden. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer, Trainerinnen und Trainer sowie maximal zwei Aufsichtspersonen bzw. Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen, die dem Trainings- und Wettkampfbetrieb stets beiwohnen dürfen. Die zugelassenen Zuschauer sowie die Angehörigen der vorgenannten Personengruppen dürfen sich nur gemeinsam ohne Einhaltung des gebotenen Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern aufhalten, soweit ihnen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet wäre.
4. Im begründeten Einzelfall können von dem in Nummer 3) angeordneten Verbot von Zuschauern in Innenräumen durch das Gesundheitsamt Ausnahmen genehmigt werden, wobei stets der jeweils aktuellen epidemiologischen Lage sowie insbesondere der Ausstattung und Beschaffenheit der Einrichtung, für die die Ausnahme begehrt wird, besonderes Gewicht bei der Prüfung zukommt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

#### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG ist im Falle des Erlasses einer Allgemeinverfügung entbehrlich.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2020

Dr. Butt  
Amtsleiterin

[www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de)